



## Öffentliche Materialien zur 22. StuRa-Sitzung der Amtszeit 2019/20

am 30. Juni 2020 18:15 Uhr im im Hörsaal 6 in der Carl-Zeiss-Straße 3. Auch könnt ihr (mit Gast Status) den digitalen Konferenzraum nutzen. Dazu nutzen wir ab jetzt den für uns kostenfreien Big Blue Button Server der Fakultät für Mathematik und Informatik. Diesen Raum solltet ihr mit allen gängigen Browsern nutzen können:

<https://bbb.fmi.uni-jena.de/b/jon-kwk-a63>

### Vorläufige Tagesordnung:

TOP 1	Berichte	18:15–19:00 Uhr
TOP 2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	19:00–19:15 Uhr
TOP 3	Diskussion: Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung (Vorstand)	19:15–19:45 Uhr
TOP 4	Diskussion & Wahl: Benennung einer studentischen Vertretung beim Projekt Friedolin 2.0 (Marcel Horstmann)	19:45–20:15 Uhr
TOP 5	Diskussion & Wahl: stellv. Kassenverantwortliche*r (Vorstand)	20:15–20:45 Uhr
TOP 6	Diskussion & Wahl: Systemadministrator*in (Vorstand)	20:45–21:15 Uhr
TOP 7	Diskussion & Wahl: Referent*in GeGruMe (Vorstand)	21:15–21:45 Uhr
TOP 8	Diskussion & Wahl: Referent*in Öffentlichkeitsarbeit (Vorstand)	21:45–22:15 Uhr
TOP 9	2. Lesung und Beschluss: Änderung der Satzung (Maximilian Weber)	22:15–22:45 Uhr
TOP 10	Sonstiges	22:45–23:00 Uhr

\*Für diesen TOP ist der Studierendenrat nach § 24 Absatz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

\*\*Diese Tops können unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

## **TOP 3 Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung**

*Diskussion:* Vorstand

### **Antragstext von Vorstand:**

Da sich mit der TV-L Umstellung auch andere Dinge ändern, so wird eventuell eine Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung notwendig. Diese ist die vertragliche Grundlage für die Arbeitszeiterfassungsbögen (Arbeitszeitkonto) der Angestellten. Vgl. dazu TV-L, Teil A, Abschnitt II §10. Der Kontakt zum Personalrat wurde diesbezüglich bereits aufgenommen.

## **TOP 4 Benennung einer studentischen Vertretung beim Projekt Friedolin 2.0**

*Diskussion & Beschluss:* Marcel Horstmann

### **Antragstext von Marcel Horstmann:**

Lieber Vorstand,

da ich zum Master die Universität wechsle, kann ich meine Aufgaben im Studierendenrat nicht mehr alle übernehmen - daher trete ich als studentischer Vertreter beim Projekt Friedolin 2.0 zurück. Ich bitte in der kommenden Sitzung den folgenden Antrag zu behandeln:

Begründung:

Da ich leider voraussichtlich im kommenden Semester nicht mehr an der FSU immatrikuliert bin, gebe ich jetzt schon meine Position als studentischer Vertreter beim Projekt Friedolin 2.0 ab, damit eine neue Person sich mit Jonathan in die Thematik einarbeiten kann.

### **Beschlusstext:**

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena benennt \_\_\_\_\_  
als studentischen Vertreter beim Projekt Friedolin 2.0.

## **TOP 5 stellv. Kassenverantwortlicher**

*Diskussion & Wahl:* Vorstand

### **Antragstext von Vorstand:**

Auf Anregen der sich bewerbenden Person wurde die Stelle ausgeschrieben. Es ging lediglich eine Bewerbung ein.

### **Beschlusstext:**

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena wählt \_\_\_\_\_ als Kassenverantwortliche\*r.

## **TOP 6 Systemadministrator**

*Diskussion & Wahl: Vorstand*

### **Antragstext von Vorstand:**

Es gab eine Ausschreibung, darauf haben sich zwei Leute beworben. Die Bewerbung ist anbei zu finden.

### **Beschlusstext:**

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena wählt \_\_\_\_\_ als Systemadministrator.

## **TOP 7 Referent\*in GeGruMe**

*Diskussion & Wahl: Vorstand*

### **Antragstext von Vorstand:**

Es gab eine Ausschreibung, daraufhin hat sich eine Person beworben.

### **Beschlusstext:**

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena wählt \_\_\_\_\_ als Referent\*in für das Referat gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.

## **TOP 8 Referent\*in Öffentlichkeitsarbeit**

*Diskussion & Wahl:* Vorstand

### **Antragstext von Vorstand:**

Es gab eine Ausschreibung, daraufhin hat sich eine Person beworben.

### **Beschlusstext:**

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena wählt \_\_\_\_\_ als  
Öffentlichkeitsreferent\*in.

# TOP 9 Änderung der Satzung

2. Lesung und Beschluss: Maximilian Weber

## Antragstext von Maximilian Weber:

Sehr geehrte Mitglieder des StuRa-Vorstandes, Sehr geehrte Mitglieder des StuRas, Sehr geehrte Mitglieder des Innenreferates,

Mit Ausscheiden durch Zeitablauf des einen Mitgliedes in der Schiedskommission und der Kandidatur des anderen für den StuRa steht die Beschlussfähigkeit der Schiedskommission aufs Neue infrage. Bereits im Januar, also noch weit vor den Corona-Maßnahmen, bewarb sich ein Student für die Schiedskommission. Seither wurde aber davon abgesehen, den Gemeinsamen Ausschuss einzuberufen, um somit die Schiedskommission halbwegs rechtssicher beschlussfähig zu halten.

Eigentlich sieht die Satzung ja vor, dass die Schiedskommission als Kollegialorgan aus 5 Mitgliedern besteht. Darauf baut auch die Geschäftsordnung der Schiedskommission. Ein Vorgehen bei weniger Mitgliedern ist explizit nicht geregelt, sodass mehrere Auslegungen möglich sind.

Folglich möchte ich einen Antrag auf Satzungsänderung stellen, um die Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses zu beschleunigen und vor allem zu strukturieren:

I. Änderung des § 30 der Satzung wie folgt:

### § 30 Schiedskommission

Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzungsbestimmungen, der Fachschaftsordnungen, ihrer weiteren Ergänzungsordnungen, sowie zur Durchführung des Verfahrens zur Erklärung des Ruhens des Mandates im Studierendenrat wird eine Schiedskommission gebildet.

II. Einfügen eines neuen § 31a der Satzung wie folgt:

### § 31a Wahl der Mitglieder der Schiedskommission

(1) <sup>1</sup>Zur Wahl von Schiedskommissionsmitgliedern wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus zwölf Mitgliedern. <sup>3</sup>Diese werden zur Hälfte durch den Studierendenrat bestimmt mit einfacher Mehrheit, die weiteren sechs Mitglieder bestimmt die FSR-Kom mit einfacher Mehrheit.

(2) <sup>1</sup>Zur Wahl in die Schiedskommission werden acht Stimmen des Gemeinsamen Ausschusses benötigt. <sup>2</sup>Die Bewerber sind jeweils einzeln vor der Wahl anzuhören und auf die Vertrautheit mit der Arbeit und den Rechtsgrundlagen der Studierendenschaft in angemessenem Rahmen zu überprüfen. <sup>3</sup>Die Wahl in die Schiedskommission bedarf der Annahme des Bewerbers. <sup>4</sup>Die Ablehnung des Bewerbers ist diesem zu begründen; die Ablehnung darf nicht willkürlich erfolgen. <sup>5</sup>Die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses sowie insbesondere die Gründe für die Ablehnung sind zu protokollieren.

(3) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Ausschuss wird jeweils innerhalb eines Monats nach Ende der Ausschreibungsphase durch den Vorstand des Studierendenrates einberufen, sofern eine Bewerbung eingegangen ist. <sup>2</sup>Wird der Gemeinsame Ausschuss nicht innerhalb dieses Monats einberufen, so gelten die Bewerber als in die Schiedskommission durch den Gemeinsamen Ausschuss gewählt, es sei denn, der Vorstand der Studierendenschaft hat die Nichteinberufung nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Haben sich mehr Studierende beworben als Mandate für die Schiedskommission ausgeschrieben sind, so gelten jeweils die als gewählt im Sinne des Satzes 2 1. Halbsatz, deren Bewerbungen am frühesten eingegangen sind. <sup>4</sup>Ist für den Vorstand des Studierendenrates absehbar, dass eine Einberufung des Gemeinsamen Ausschuss innerhalb des Monats nicht möglich ist, so zeigt er dies der Schiedskommission sowie den Bewerbern unverzüglich an; die Wirkungen des Satzes 2 1. Halbsatz treten dann nicht ein. <sup>5</sup>Zeigt er dies an, so hat er den Gemeinsamen Ausschuss unverzüglich nach Wegfall der Gründe, welche der rechtzeitigen Einberufung entgegenstanden, einzuberufen – spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf der Ausschreibungsphase. <sup>6</sup>Verstreicht auch diese Frist von zwei Monaten, so gelten die Bewerber entsprechend der Sätze 2 1. Halbsatz und 3 gewählt.

(4) <sup>1</sup>Werden Bewerber aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 in die Schiedskommission gewählt, so kann der Vorstand des Studierendenrates innerhalb einer Woche nach fingierter Wahl des Bewerbers in die Schiedskommission Einspruch bei der Schiedskommission erheben. <sup>2</sup>Liegen Gründe vor, durch die der Vorstand der Studierendenschaft die Nichteinberufung nicht zu vertreten hat gem. Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz, so erklären die restlichen Mitglieder der Schiedskommission die Wahl für nichtig. <sup>3</sup>Über das Vorliegen der Gründe entscheiden die restlichen Mitglieder der Schiedskommission innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Einspruches. <sup>4</sup>Entscheidet die Schiedskommission nicht innerhalb dieser zwei Wochen nach Eingang des Einspruches, so ist dem Einspruch stattgegeben und die Wahl annulliert.

(5) <sup>1</sup>Fühlt sich ein Bewerber zu Unrecht vom Gemeinsamen Ausschuss abgelehnt, so kann er innerhalb einer Woche nach Ablehnung Einspruch bei der Schiedskommission erheben. <sup>2</sup>Die Schiedskommission überprüft nach dem allgemeinen Verfahren nach § 34, ob eine willkürliche Ablehnung vorlag. <sup>3</sup>Stellt sie eine willkürliche Ablehnung fest, so beauftragt sie den Vorstand des Studierendenrates, den Gemeinsamen Ausschuss einzuberufen, sowie den Gemeinsamen Ausschuss, die Wahl erneut vorzunehmen, diesmal aber willkür- und diskriminierungsfrei. <sup>4</sup>Sollte jedoch die Höchstmitgliederzahl der Schiedskommission von 5 Mitgliedern bereits erreicht sein, so stellt die Schiedskommission lediglich die Willkürlichkeit der Ablehnung fest; sollte sich der willkürlich abgelehnte Bewerber später nochmal erneut für die Schiedskommission bewerben, so ist er in seiner Bewerbung zu bevorzugen, sofern nicht andere Bewerber als geeigneter gelten.

Eine Satzungsänderung durch Urabstimmung ist diesmal nicht erforderlich nach § 50 Absatz 2 der Satzung. Ich hoffe, dass mein Änderungsvorschlag einen angemessenen Ausgleich zwischen der Arbeitsfähigkeit der Schiedskommission und dem Wahlrecht des Gemeinsamen Ausschusses schafft.

Mit freundlichen Grüßen, Maximilian Weber

Sehr geehrte Mitglieder des StuRa-Vorstandes,

Bei Erstellung der Sitzungsunterlagen für die nächste StuRa-Sitzung möchte ich gerne, dass mein Antrag vom 20.05.2020 wie folgt ergänzt wird bzw. geändert.

Im Nachhinein sind mir nämlich noch Punkte aufgefallen, die Anlass einer Diskussion werden könnten, die ich im vornherein daher klargestellt haben will. Außerdem bin ich darauf aufmerksam geworden, dass bereits bei der letzten Sitzung Marcel Horstmann sich des Themas angenommen hat.

A. Änderung des § 31a Absatz 5 des ursprünglichen Antrags wie folgt:

(5) <sup>1</sup>Fühlt sich ein Bewerber zu Unrecht vom Gemeinsamen Ausschuss abgelehnt, so kann er innerhalb einer Woche nach Ablehnung Einspruch bei der Schiedskommission erheben. <sup>2</sup>Die Schiedskommission überprüft nach dem allgemeinen Verfahren nach § 34, ob eine willkürliche Ablehnung vorlag. <sup>3</sup>Stellt sie eine willkürliche Ablehnung fest, so beauftragt sie den Vorstand des Studierendenrates, den Gemeinsamen Ausschuss einzuberufen, sowie den Gemeinsamen Ausschuss, die Wahl erneut vorzunehmen, diesmal aber willkür- und diskriminierungsfrei. <sup>4</sup>Es gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass an das Ende der Ausschreibungsphase die Verkündung des Beschlusses der Schiedskommission tritt. <sup>5</sup>Sollte jedoch die Höchstmitgliederzahl der Schiedskommission von 5 Mitgliedern bereits erreicht sein, so stellt die Schiedskommission lediglich die Willkürlichkeit der Ablehnung fest. <sup>6</sup>Sollte sich der willkürlich abgelehnte Bewerber später nochmal erneut für die Schiedskommission bewerben, so ist er in seiner Bewerbung zu bevorzugen, sofern nicht andere Bewerber als geeigneter gelten.

- Begründung: Zum einen wird das redaktionelle Versehen behoben, dass im ursprünglichen Antrag die Nummerierung der Sätze falsch erfolgte. Zum anderen wird verhindert, dass der Gemeinsame Ausschuss die Wahl durch Nichteinberufung verzögert. Gegen dieses Vorgehen richtet sich ja der gesamte Antrag. Neu ist somit der Satz 4 sowie die Trennung des Satzes 5 in die Sätze 5 und 6.

B. Ergänzung des ursprünglichen Antrags um folgende Punkte:

III. Einfügen eines neuen Absatzes 5 in § 49 der Satzung.

(5) <sup>1</sup>Die Regelung des § 31a Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz findet keine Anwendung auf Bewerbungen, deren Ausschreibungsphase bereits vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderung abgeschlossen war, aber über die noch kein Gemeinsamer Ausschuss befunden hat. <sup>2</sup>Auf bei Inkrafttreten laufende, noch nicht abgeschlossene Ausschreibungsphasen sowie auf zukünftige Ausschreibungsphasen ist die Regelung dagegen vollumfänglich anwendbar.

- Begründung: Damit soll klargestellt werden, dass mein Antrag keine rückwirkende Geltung entfalten soll, somit der Bewerber von der Januar-Ausschreibung nicht ohne Wahl des GA in die Schiedskommission einfach per Satzungsänderung gelangen soll.

#### IV. Stellungnahme zu Alt-TOP09 lit. C der letzten Sitzung: Antrag auf Satzungsänderung von Marcel Horstmann

Es ist sehr zu begrüßen, dass sich Marcel Horstmann dieser Problematik bereits angenommen hat. Gleichwohl greift sein Ansatz zu kurz und ist im Ergebnis ungeeignet, die Situation tatsächlich zu lösen. So wird zwar die Zuständigkeit der Einladung geregelt, aber es werden keine Fristen und deren Folgen bei Nichteinhaltung statuiert. Folglich müsste dennoch erstmal irgendjemand den Gemeinsamen Ausschuss einberufen, damit er sich einen Vorsitzenden wählen kann. Solange dies nicht geschieht, solange wird auch nicht über die Bewerbungen entschieden. Und auch danach liegt es im Gutdünken des Vorsitzenden, ob und wann er endlich mal eine Sitzung einberuft. In der Konsequenz führt das dazu, dass trotz Bewerbungen der Gemeinsame Ausschuss nicht tagt - mithin keine wesentliche Änderung zur derzeitigen Situation bewirkt wird.

Dadurch, dass die Bewerbungen beim Vorstand des Studierendenrates eingehen, wird durch die Wahl eines Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses auch die Verantwortungskette nur verlängert und somit Transaktionskosten in zeitlicher Hinsicht nur erhöht bei der Einberufung. Es spricht aber indes nichts dagegen, dass sich der Gemeinsame Ausschuss einen Vorsitzenden wählt, der die Sitzung leitet, sowie einen Protokollführer, der das Sitzungsprotokoll erstellt.

C. Ergänzung des § 31a Absatz 1 des ursprünglichen Antrags wie folgt:

(1) [Sätze 1 bis 3] 4Der Gemeinsame Ausschuss wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Leitung der Sitzung sowie einen Protokollführer zur Erstellung des Sitzungsprotokolls.

- Begründung: Insofern wird auf den Antrag von Marcel Horstmann Bezug genommen und dessen Vorschlag zur Wahl eines Vorsitzenden aufgegriffen.

Ich hoffe, dass mein Anliegen soweit verständlich geworden ist. Wenn nicht, so bitte ich um Rückmeldung, sodass ich den Antrag nochmal in zusammengesetzter Form übersende.

Mit freundlichen Grüßen, Maximilian Weber

#### **Beschlusstext:**

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt: I. eine Änderung des § 30 der Satzung wie folgt:

##### § 30 Schiedskommission

Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzungsbestimmungen, der Fachschaftsordnungen, ihrer weiteren Ergänzungsordnungen, sowie zur Durchführung des Verfahrens zur Erklärung des Ruhens des Mandates im Studierendenrat wird eine Schiedskommission gebildet.

II. das Einfügen eines neuen § 31a der Satzung wie folgt:

## § 31a Wahl der Mitglieder der Schiedskommission

(1) <sup>1</sup>Zur Wahl von Schiedskommissionsmitgliedern wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus zwölf Mitgliedern. <sup>3</sup>Diese werden zur Hälfte durch den Studierendenrat bestimmt mit einfacher Mehrheit, die weiteren sechs Mitglieder bestimmt die FSR-Kom mit einfacher Mehrheit.

(2) <sup>1</sup>Zur Wahl in die Schiedskommission werden acht Stimmen des Gemeinsamen Ausschusses benötigt. <sup>2</sup>Die Bewerber sind jeweils einzeln vor der Wahl anzuhören und auf die Vertrautheit mit der Arbeit und den Rechtsgrundlagen der Studierendenschaft in angemessenem Rahmen zu überprüfen. <sup>3</sup>Die Wahl in die Schiedskommission bedarf der Annahme des Bewerbers. <sup>4</sup>Die Ablehnung des Bewerbers ist diesem zu begründen; die Ablehnung darf nicht willkürlich erfolgen. <sup>5</sup>Die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses sowie insbesondere die Gründe für die Ablehnung sind zu protokollieren.

(3) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Ausschuss wird jeweils innerhalb eines Monats nach Ende der Ausschreibungsphase durch den Vorstand des Studierendenrates einberufen, sofern eine Bewerbung eingegangen ist. <sup>2</sup>Wird der Gemeinsame Ausschuss nicht innerhalb dieses Monats einberufen, so gelten die Bewerber als in die Schiedskommission durch den Gemeinsamen Ausschuss gewählt, es sei denn, der Vorstand der Studierendenschaft hat die Nichteinberufung nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Haben sich mehr Studierende beworben als Mandate für die Schiedskommission ausgeschrieben sind, so gelten jeweils die als gewählt im Sinne des Satzes 2 1. Halbsatz, deren Bewerbungen am frühesten eingegangen sind. <sup>4</sup>Ist für den Vorstand des Studierendenrates absehbar, dass eine Einberufung des Gemeinsamen Ausschuss innerhalb des Monats nicht möglich ist, so zeigt er dies der Schiedskommission sowie den Bewerbern unverzüglich an; die Wirkungen des Satzes 2 1. Halbsatz treten dann nicht ein. <sup>5</sup>Zeigt er dies an, so hat er den Gemeinsamen Ausschuss unverzüglich nach Wegfall der Gründe, welche der rechtzeitigen Einberufung entgegenstanden, einzuberufen – spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf der Ausschreibungsphase. <sup>6</sup>Verstreicht auch diese Frist von zwei Monaten, so gelten die Bewerber entsprechend der Sätze 2 1. Halbsatz und 3 gewählt.

(4) <sup>1</sup>Werden Bewerber aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 in die Schiedskommission gewählt, so kann der Vorstand des Studierendenrates innerhalb einer Woche nach fingierter Wahl des Bewerbers in die Schiedskommission Einspruch bei der Schiedskommission erheben. <sup>2</sup>Liegen Gründe vor, durch die der Vorstand der Studierendenschaft die Nichteinberufung nicht zu vertreten hat gem. Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz, so erklären die restlichen Mitglieder der Schiedskommission die Wahl für nichtig. <sup>3</sup>Über das Vorliegen der Gründe entscheiden die restlichen Mitglieder der Schiedskommission innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Einspruches. <sup>4</sup>Entscheidet die Schiedskommission nicht innerhalb dieser zwei Wochen nach Eingang des Einspruches, so ist dem Einspruch stattgegeben und die Wahl annulliert.

(5) <sup>1</sup>Fühlt sich ein Bewerber zu Unrecht vom Gemeinsamen Ausschuss abgelehnt, so kann er innerhalb einer Woche nach Ablehnung Einspruch bei der Schiedskommission

erheben. <sup>2</sup>Die Schiedskommission überprüft nach dem allgemeinen Verfahren nach § 34, ob eine willkürliche Ablehnung vorlag. <sup>3</sup>Stellt sie eine willkürliche Ablehnung fest, so beauftragt sie den Vorstand des Studierendenrates, den Gemeinsamen Ausschuss einzuberufen, sowie den Gemeinsamen Ausschuss, die Wahl erneut vorzunehmen, diesmal aber willkür- und diskriminierungsfrei. <sup>4</sup>Es gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass an das Ende der Ausschreibungsphase die Verkündung des Beschlusses der Schiedskommission tritt. <sup>5</sup>Sollte jedoch die Höchstmitgliederzahl der Schiedskommission von 5 Mitgliedern bereits erreicht sein, so stellt die Schiedskommission lediglich die Willkürlichkeit der Ablehnung fest. <sup>6</sup>Sollte sich der willkürlich abgelehnte Bewerber später nochmal erneut für die Schiedskommission bewerben, so ist er in seiner Bewerbung zu bevorzugen, sofern nicht andere Bewerber als geeigneter gelten.

III. Das Ergänzen des §49 um einen Absatz (5): (5) <sup>1</sup>Die Regelung des § 31a Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz findet keine Anwendung auf Bewerbungen, deren Ausschreibungsphase bereits vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderung abgeschlossen war, aber über die noch kein Gemeinsamer Ausschuss befunden hat. <sup>2</sup>Auf bei Inkrafttreten laufende, noch nicht abgeschlossene Ausschreibungsphasen sowie auf zukünftige Ausschreibungsphasen ist die Regelung dagegen vollumfänglich anwendbar.

Eine Satzungsänderung durch Urabstimmung ist diesmal nicht erforderlich nach § 50 Absatz 2 der Satzung. Ich hoffe, dass mein Änderungsvorschlag einen angemessenen Ausgleich zwischen der Arbeitsfähigkeit der Schiedskommission und dem Wahlrecht des Gemeinsamen Ausschusses schafft.